



Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

Prüfungsordnung

Stand: 11.04.2019



**Verein
zur Förderung
der Qualitätssicherung und Zertifizierung
der Aus- und Fortbildung
von Ingenieurinnen/Ingenieuren
der Bauwerksprüfung**

VFIB

Prüfungsordnung

für den Lehrgang für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung nach
DIN 1076

Stand: 11.04.2019

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Lehrgangsumfang
- § 4 Prüfungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Prüfungstermin
- § 7 Prüfungsgebühr
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Abweichungen
- § 13 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage Regel-Lehrgangsverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die sich an den „Lehrgang für Ingenieurinnen/Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“, der an den vom VFIB betreuten Veranstaltungsstandorten stattfindet, anschließende Prüfung.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einschlägiger Berufserfahrung sowie in Verbindung mit den durch Teilnahme am o.g. Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen über die fachlichen Grundvoraussetzungen zur Durchführung von Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 verfügt.

§ 3

Lehrgangsumfang

- (1) Der Lehrgang umfasst eine fünftägige Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung.
- (2) Inhalt und Aufbau des Lehrgangs enthält der Regel-Lehrgangsverlaufsplan (Anlage).
- (3) Der Lehrgang ist als Blockveranstaltung durchzuführen. Eine Aufteilung des Lehrgangs in zwei Teile ist möglich, wenn die beiden Teillehrgänge möglichst zeitnah mit unverändertem Lehrgangsstoff durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen sind:
 - ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium des Bauingenieurwesens
 - 5 Jahre Berufserfahrung im konstruktiven Ingenieurbau nach Erlangung des Studienabschlusses im Bauingenieurwesen, davon mindestens 2 Jahre (in Summe):
 - im Brückenbau und/oder
 - Mitarbeit bei der Bauwerksprüfung nach der DIN 1076.Diese Anforderungen sind über die Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
 - Abschlussurkunde
 - Lebenslauf
 - Tätigkeitsnachweise, Referenzen.
 - Nachweisbare Kenntnisse bezüglich der Anwendung des Programms „SIB-Bauwerke“.
Als nachweisbare Kenntnisse gelten:
 - Teilnahme an einem Lehrgang „SIB-Bauwerke“
 - oder
 - Bestätigung der Kenntnisse durch einen Straßenbaulastträger (z.B. Landesstraßenbaubehörde)
 - Teilnahme am Lehrgang für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung ohne Fehlzeiten, dokumentiert durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden
- (3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Lehrgang einmal wiederholt werden
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens einer Lehrgangsreferentin oder einem Lehrgangsreferenten, einem Beiratsmitglied und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter. Referent und Beiratsmitglied können eine Person sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat, vertreten durch das Beiratsmitglied im Prüfungsausschuss, bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (5) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über die Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Prüfungsakten werden in der Geschäftsstelle des VFIB zehn Jahre lang verwahrt. Diese enthalten die Prüfungsniederschrift, die Prüfungsergebnisse (Zusammenstellung), die zugehörige Datei sowie die Kopien der Zertifikate. Die weiteren Prüfungsunterlagen werden 2 Jahre an den Standorten aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 6

Prüfungstermin

Die Prüfung findet unmittelbar am Ende des fünftägigen Lehrgangs für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung statt.

§ 7

Prüfungsgebühr

- (1) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Diese ist mit der Anmeldung zum Lehrgang fällig.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen wird eine Gebühr erhoben. Diese ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung fällig.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Anmeldung zum Lehrgang.

- (2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat schriftlich beim Veranstalter des Lehrgangs zu erfolgen. Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen sind bei allen vom VFIB betreuten Veranstaltungsstandorten möglich.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfung findet in schriftlicher Form (Fragebogen) statt. Die Dauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsgebiete orientieren sich an der gemäß §4 Absatz 1 vorausgesetzten Erfahrung und an den Inhalten des Lehrgangs.
- (3) Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen aus dem vom Beirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog.
- (4) Über die Prüfung und die Prüfungsergebnisse wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 10

Prüfungsergebnisse

- (1) Die Prüfung gilt als "bestanden", wenn mindestens 70 der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht werden. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 jedoch mindestens 60 Prozentpunkte erreicht haben, müssen sich einer unmittelbar anschließenden mündlichen Nachprüfung unterziehen. Sind weniger als 60 Prozentpunkte erzielt worden, gilt die Prüfung als "nicht bestanden", eine mündliche Nachprüfung ist dann nicht möglich.
- (2) Nach Auswertung der Fragebögen durch den Prüfungsausschuss werden die Prüfungsergebnisse unmittelbar nach der Prüfung durch die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann Einsicht in die eigenen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen.
- (4) Ein Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss gibt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zum Gehör und bezieht die dargelegten Argumente in seine Entscheidung ein.
- (5) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Bescheinigung, die bei Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung vorzulegen ist.
- (6) Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung ist der Lehrgang zu wiederholen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der

- Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich dargelegt werden. Bei Krankheit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - (3) Versucht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
 - (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Zertifikat aberkennen. Die Maßnahme ist nur zulässig innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss der Prüfung.

§ 12 **Abweichungen**

Abweichungen von dieser Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung des Beirats des VFIB.

§ 13 **Teilnahmebescheinigung, Zertifikat**

Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein nummeriertes Zertifikat. Über die ausgegebenen Zertifikate wird eine Liste in der Geschäftsstelle des VFIB geführt. Für die Erstaussstellung und die Verlängerung kann der VFIB eine Gebühr erheben. Über die Gebühr entscheidet der Vorstand.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt sechs Jahre, maßgebend ist das Jahr der Ausstellung. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle des VFIB kann die Gültigkeitsdauer um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- in den zurückliegenden sechs Jahren mindestens fünf Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 geprüft wurden und
- während der sechsjährigen Gültigkeit eine Weiterbildung durch zwei unterschiedliche, mindestens zweitägige, vom VFIB hierzu anerkannte Lehrgänge erfolgt ist. Einer der Lehrgänge muss der Aufbaulehrgang sein.

Weitere Verlängerungen sind möglich.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt ¹ am 01. Januar 2009 in Kraft.

¹ erstmals

Regel-Lehrgangsverlaufsplan

Lehrgang für Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Montag

| Zeit | Thema |
|---------|---|
| 105 min | Einleitung/Film |
| 90 min | Rechtliche und technische Regelungen |
| 90 min | Schadensursachen (statisch-konstruktiv) |
| 90 min | Schwachstellen verschiedener Konstruktionen |

Dienstag

| Zeit | Thema |
|--------|---|
| 90 min | Organisation und Kosten der Bauwerksprüfung |
| 45 min | Unfallverhütung |
| 90 min | Persönliche Schutzausrüstung |
| 90 min | Schadenserkennung mit SIB-Bauwerke (1) |
| 90 min | Schadenserkennung mit SIB-Bauwerke (2) |
| 45 min | Fahrzeug- und Gerätemanagement |

Mittwoch

| Zeit | Thema |
|--------|---|
| 90 min | Schadenserkennung am Bauwerk mit Schadensbeispielen und Bewertung (1) |
| 90 min | Schadenserkennung am Bauwerk mit Schadensbeispielen und Bewertung (2) |
| 45 min | Schadenserkennung am Bauwerk mit Schadensbeispielen und Bewertung (3) |
| 45 min | Prüfung von Verkehrszeichenbrücken |
| 45 min | Prüfung nach besonderen Vorschriften |
| 90 min | Vortrag zum besonderen Thema |

Donnerstag

| Zeit | Thema |
|--------|--|
| 90 min | Schadenserkennung an der Ausstattung mit Schadensbeispielen und Bewertung (1) |
| 90 min | Schadenserkennung an der Ausstattung mit Schadensbeispielen und Bewertung (2) |
| 45 min | Objektbezogene Schadensanalyse (Theorie) |
| 90 min | Objektbezogene Schadensanalyse (Verfahren) |
| 45 min | Prüfmethoden, Schadensursachen |
| 90 min | Schadensursachen (bautechnisch, bau-physikalisch, bauchemisch), Schadensbilder |

Freitag

| Zeit | Thema |
|---------|---------------------|
| 195 min | Praktische Übungen |
| 45 min | Wissensstand |
| 90 min | Erfahrungsaustausch |

Für den Vorstand wird die Übereinstimmung mit der Beschlusslage bestätigt:

gez. Goj 11.04.2019
(Vorsitzender des VFIB-Vorstandes)

gez. Richter 11.04.2019
(Vorsitzender des VFIB-Beirates)

Änderungshinweise:

1. Erstfassung der Prüfungsordnung ist am 26.02.2009 von der 2. Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Die 4. Mitgliederversammlung hat am 24.02.2011 folgende Änderungen (fett gedruckt) mit Wirkung vom 24.02.2011 beschlossen:

alte Fassung §3(3):

- (1) Der Lehrgang umfasst eine fünftägige Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung.
(2) ..
(3) Der Lehrgang ist als Blockveranstaltung durchzuführen.

Änderung §3(3):

- (1) Der Lehrgang umfasst eine fünftägige Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung.
(2) ..
(3) Der Lehrgang ist als Blockveranstaltung durchzuführen. **Eine Aufteilung des Lehrgangs in 2 Teile ist möglich, wenn die beiden Teillehrgänge möglichst zeitnah mit unverändertem Lehrgangsstoff durchgeführt werden.**

alte Fassung §13 (2. Spiegelstrich):

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt sechs Jahre, maßgebend ist das Jahr der Ausstellung. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle des VFIB kann die Gültigkeitsdauer um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- In den zurückliegenden sechs Jahren mindestens fünf Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 geprüft wurden, oder
- im letzten Jahr der sechsjährigen Gültigkeit eine Nachschulung durch einen vom VFIB hierzu anerkannten Lehrgang erfolgt ist.

Weitere Verlängerungen sind möglich.

Änderung §13 (2. Spiegelstrich):

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt sechs Jahre, maßgebend ist das Jahr der Ausstellung. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle des VFIB kann die Gültigkeitsdauer um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- in den zurückliegenden sechs Jahren mindestens fünf Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 geprüft wurden **und**
- **während der sechsjährigen Gültigkeit eine Weiterbildung durch zwei mindestens zweitägige, vom VFIB hierzu anerkannte Lehrgänge erfolgt ist.**

Weitere Verlängerungen sind möglich.

3. Die 7. Mitgliederversammlung hat am 27.03.2014 folgende Änderungen (fett gedruckt) mit Wirkung vom 27.03.2014 beschlossen:

alte Fassung §13 (2. Spiegelstrich):

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt sechs Jahre, maßgebend ist das Jahr der Ausstellung. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle des VFIB kann die Gültigkeitsdauer um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- in den zurückliegenden sechs Jahren mindestens fünf Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 geprüft wurden und
- während der sechsjährigen Gültigkeit eine Weiterbildung durch zwei mindestens zweitägige, vom VFIB hierzu anerkannte Lehrgänge erfolgt ist.

Änderung §13 (2. Spiegelstrich):

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt sechs Jahre, maßgebend ist das Jahr der Ausstellung. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle des VFIB kann die Gültigkeitsdauer um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- in den zurückliegenden sechs Jahren mindestens fünf Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 geprüft wurden und
- während der sechsjährigen Gültigkeit eine Weiterbildung durch zwei **unterschiedliche**, mindestens zweitägige, vom VFIB hierzu anerkannte Lehrgänge erfolgt ist. **Einer der Lehrgänge muss der Aufbaulehrgang sein.**

Weitere Verlängerungen sind möglich.

Weitere Verlängerungen sind möglich.

4. Die 10. Mitgliederversammlung hat am 06.04.2017 folgende Änderungen (fett gedruckt) mit Wirkung vom 06.04.2017 beschlossen:

alte Fassung §4 (2. Spiegelstrich):

Änderung §4 (2. Spiegelstrich):

(1) Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium des Bauingenieurwesens
- 5 Jahre Berufserfahrung im konstruktiven Ingenieurbau
- Nachweisbare Kenntnisse bezüglich der Anwendung des Programms „SIB-Bauwerke“. Als nachweisbare Kenntnisse gelten:
Teilnahme an einem Lehrgang „SIB-Bauwerke“
oder
Bestätigung der Kenntnisse durch einen Straßenbaulastträger (z.B. Landesstraßenbaubehörde)
- Teilnahme am Lehrgang für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung ohne Fehlzeiten, dokumentiert durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten.

(1) Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium des Bauingenieurwesens
- **5 Jahre Berufserfahrung im konstruktiven Ingenieurbau nach Erlangung des Studienabschlusses im Bauingenieurwesen, davon mindestens 2 Jahre (in Summe):**
 - **im Brückenbau und/oder**
 - **Mitarbeit bei der Bauwerksprüfung nach der DIN 1076.****Diese Anforderungen sind über die Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:**
 - **Abschlussurkunde**
 - **Lebenslauf**
 - **Tätigkeitsnachweise, Referenzen**
- Nachweisbare Kenntnisse bezüglich der Anwendung des Programms „SIB-Bauwerke“. Als nachweisbare Kenntnisse gelten:
Teilnahme an einem Lehrgang „SIB-Bauwerke“
oder
Bestätigung der Kenntnisse durch einen Straßenbaulastträger (z.B. Landesstraßenbaubehörde)
- Teilnahme am Lehrgang für Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung ohne Fehlzeiten, dokumentiert durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten.

5. Die 12. Mitgliederversammlung hat am 11.04.2019 folgende Änderungen (fett gedruckt) mit Wirkung vom 11.04.2019 beschlossen:

alte Fassung §5 (6):

Änderung §5 (6):

(6) Die Prüfungsakten werden in der Geschäftsstelle des VFIB zehn Jahre lang verwahrt.

(6) Die Prüfungsakten werden in der Geschäftsstelle des VFIB zehn Jahre lang verwahrt. **Diese enthalten die Prüfungsniederschrift, die Prüfungsergebnisse (Zusammenstellung), die zugehörige Datei sowie die Kopien der Zertifikate. Die weiteren Prüfungsunterlagen werden 2 Jahre an den Standorten aufbewahrt und dann vernichtet.**

6. Die 12. Mitgliederversammlung hat am 11.04.2019 folgende Änderungen (fett gedruckt) mit Wirkung vom 11.04.2019 beschlossen:

alte Fassung §13, 1. Absatz:

Änderung §13, 1. Absatz:

Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein nummeriertes Zertifikat. Über die ausgegebenen Zertifikate wird eine Liste in der Geschäftsstelle des VFIB geführt.

Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein nummeriertes Zertifikat. Über die ausgegebenen Zertifikate wird eine Liste in der Geschäftsstelle des VFIB geführt. **Für die Erstaussstellung und die Verlängerung kann der VFIB eine Gebühr erheben. Über die Gebühr entscheidet der Vorstand.**